

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 231.

Donnerstag den 19. August.

1869.

## Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Bezirksgerichte und dessen gerichtsamlichen Abtheilungen ist der bereits als Sachverständiger für Gegenstände der Schriftgießerei in Pflicht stehende Herr **Johann Gustav Bär**, Mitinhaber der Buchdruckerei und Schriftgießerei von Bär und Herrmann hier, auch als Sachverständiger für Gegenstände der Buchdruckerei an Stelle des abgegangenen Herrn Buchdruckereibesizers Paul Gustav Kürsten hier an- und in Pflicht genommen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.  
Leipzig, am 13. August 1869.  
**Das Directorium des Königl. Bezirksgerichts.**  
Dr. Rothe.

## Postwesen des Norddeutschen Bundes.

**Der Thüringer Tagesschnellzug nicht mehr zu Postsendungen benutzt. — Schritte zur Abstellung dieser Verkehrseinschränkung.**

w. Seit dem 1. Juni d. J. ist bei der Thüringer Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft getreten, welcher u. A. einen recht vortheilhaften Vormittags-Personenzug in der Richtung von hier nach Corbetta und weiter enthält. Derselbe geht 10 Uhr 5 Minuten von hier ab. Der Tagesschnellzug wird 11 Uhr Vormittags abgelassen, statt wie bisher 10 Uhr 50 Minuten.

Diese Veränderungen haben nun die Ober-Post-Direction Leipzig veranlaßt, die von Alters her eingeführte Benutzung des Tagesschnellzuges zu Postsendungen einzustellen und nur mit dem 10 Uhr 5 Minuten abgehenden Zuge zu expediren, da derselbe in der That bis Eisenach einen Vorsprung vor dem Eilzuge einhält, der freilich an letztgenannter Station bis auf 20 Minuten einschrumpft. Von Eisenach ab wird der Tagesschnellzug bevorzugt und vor dem Personenzuge abgefertigt, so daß ersterer schon 4 Uhr 18 Minuten in Bebra, 8 Uhr 28 Minuten Abends im Frankfurter Ostbahnhof eintrifft, während der Personenzug Bebra erst 5 Uhr, Frankfurt erst 10 Uhr 20 Minuten erreicht und infolge dieses langsamern Eintreffens den Homburger Zug, den kürzeren Anschluß nach Bingen, Darmstadt, Heidelberg, Bruchsal, Stuttgart, Karlsruhe, Basel, Luzern, Genf versäumt.

Die Correspondenz nach weiter als Eisenach liegenden Orten, insonderheit nach Süddeutschland und der Schweiz, verliert durch diese Maßregel der Ober-Post-Direction den großen Vortheil des spätern Postschlusses, während die Postverwaltung nur den Gewinn haben dürfte, daß sie — einen Postbegleiter bei dem Schnellzug von hier nach Corbetta erspart! —

Der Postschluß für die Briefpostsendungen nach Thüringen, Süddeutschland und der Schweiz muß wegen jener Maßregel bereits 9 Uhr 15 Minuten (Ober-Post-Amt), beziehentlich 9 Uhr 45 Minuten (Post-Expedition am Dresdner Bahnhof Nr. 1) eintreten, damit die Sendungen noch mit dem 10 Uhr 5 Minuten-Zuge mit fortkommen, während bei Benutzung des Tagesschnellzuges das Publicum noch bis unmittelbar vor Abgang des Zuges, d. h. einige Minuten vor 11 Uhr Frist hätte.

Die Wichtigkeit der Schnellzüge für die Briefpost springt von selbst in die Augen, sodas jene Maßregel um so weniger begreiflich erscheint. Ja von Halle aus wird derselbe Tagesschnellzug wirklich zu Postsendungen, die direct von Berlin kommen, benutzt, indem demselben ein fahrendes Bureau beigegeben ist. Nur die Strecke Leipzig-Corbetta hat ein solches Bureau bei diesem Zuge leider nicht aufzuweisen, obschon es allein wegen des weitem Anschlusses von Dresden (9 Uhr 20 Minuten) und von Hof (10 Uhr) nothwendig wäre, von dem 9 Uhr 35 Minuten hier eintreffenden Zuge der Berlin-Anhaltischen Bahn zu geschweigen.

Die Presse und die Handelskammern haben zu wiederholten Malen für Einrichtung von Schnellzügen zu Postzwecken unermüdet gewirkt und in der That nennenswerthe Erfolge in dieser Richtung erzielt. Um so schwerer fällt eine Maßregel der neuen Verwaltung unseres Postwesens ins Gewicht, die man sich von einem im Allgemeinen so trefflichen Organismus nimmer vermuthet haben würde.

Wir können an dieser Stelle unser Befremden und Bedauern

um so weniger verhehlen, als unseres Wissens nicht einmal für nöthig befunden wurde, eine Anzeige über diese veränderte Speculationsweise irgendwie zu erlassen, um dadurch das correspondirende Publicum, das harmlos zur gewohnten Zeit seine Briefe für den Tagesschnellzug ausgab, vor Nachtheil zu bewahren.

Es konnte daher nicht fehlen, daß, sobald einmal dieser offenbar anachronistische Uebelstand zur Kenntniß weiterer Kreise kam und sich bestätigte, sofort Stimmen laut wurden, die dessen Abstellung von der Ober-Post-Direction, resp. dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes zu erlangen suchten.

Die heutige Handelskammer-Sitzung wird, wie verlautet, einen desfalligen Antrag auf der Tagesordnung aufzuweisen haben, welcher, wenn er, was wohl nicht zu bezweifeln, die Mehrheit der Stimmen erhält, nicht verfehlen wird, bei der obern und obersten Postbehörde Eindruck zu machen und die Wiedereinführung der früheren, weit vortheilhafteren Einrichtung ungesäumt anzubahnen. Es sind in diesem Sinne bereits beruhigende Erklärungen von maßgebender Stelle gegeben worden, doch setzen dieselben immer gewissermaßen die wirklich vollzogene Solidarität und Combination der Beschwerde führenden Stimmen aus dem Publicum und den Handels- und Finanzkreisen vorsichtig bedingungsweise voraus. Dieser Einigung dürfte Nichts entgegen stehen.

## Messgerichte und Messgerichtsstand.

— 1. Leipzig, 18. August. In der morgen abzuhaltenden Sitzung der Handelskammer wird u. A. folgende Vorlage des R. Justizministeriums zur Verhandlung kommen:

„In der Commission zur Ausarbeitung des Entwurfes einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Staaten des Norddeutschen Bundes ist es bei der Berathung über die Einrichtung resp. Beibehaltung der besonderen Gerichte in Frage gekommen, ob insonderheit ein Bedürfnis zur Einrichtung besonderer Mess- oder Marktgerichte oder wenigstens eines besonderen Gerichtsstandes in Messsachen innerhalb des Bundesgebietes bestehe. Während von einer Seite eine Bestimmung befürwortet worden ist, wonach Kaufleute, welche die Messe beziehen, in handelsgerichtlichen Sachen vor dem Handelsgerichte des Messplatzes belangt werden könnten, sofern sie sich an dem Messplatz aufhalten oder daselbst ein Waarenlager haben, ist andererseits mit Rücksicht auf die Kompetenzbestimmungen des Entwurfes der Civilproceßordnung bezweifelt, daß ein Bedürfnis zur Aufnahme einer solchen Vorschrift überhaupt oder doch in dem vorausgesetzten Umfange vorliege.

„Im Hinblick auf die dabei in Betracht kommenden localen Verhältnisse hat die Commission sich über die gedachte Frage nicht sofort schlüssig gemacht, sondern zunächst von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten nähere Auskunft über das in den letztern hierunter geltende Recht, sowie über das Vorhandensein jenes Bedürfnisses einzuholen beschloßen, und es hat deshalb der Kanzler des Norddeutschen Bundes auch hierher mit einer desfalligen Anfrage sich gewendet.

„Bevor jedoch das Justizministerium hierauf antwortet, wünscht dasselbe die Ansicht der Handelskammer zu Leipzig über die angelegte Bedürfnisfrage zu hören und sieht Man deshalb möglichst